

hiemit nochmals, vorhersehret neuer Hofgerichts-Ordnung in allen Punctis und Clauſulis nachzuleben, im widrigen aber gehörige Ahndung zu gewärtigen. Verkündlich Hochfürstl. Handzeichens, und Secretis. Signatum Münster den 5. Januarii 1722.

Clement August.

(L.S.)

XXXII.

XXXII.

Separations-Ordnung
des Hochfürstl. Geheimden Rathes von der
Hofkammer.
von 1723.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Bischof zu Paderborn und Münster, Coadjutor des Erzbistums Köln, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober- und Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Berth, ic. Sügen hiemit zu wissen: Demnach Wir Unsere Hof-Cammer von dem Geheimden- und Hofrath separirt haben, und künftighin alle Collision gerne verhütet sehen mögten, daß Wir zu solchem Ende verordnet haben, und verordnen hiemit gnädigst, daß

Zu dem Geheimden Rath gehören sollen:

1. Die Reichs- und Crayß-Sachen.
2. Ecclesiastica.
3. Militaria.

Wie

Wie weit diese zwey Stücke nicht eine immediate Landesherrliche Verordnung erfordern, oder ad Forum ordinarium gehören.

4. Gränz- und Lands-Strittigkeiten.

5. Die Beendigung deren Geheimden- und Hofräthen, Drossen, Officialis, Hofrichters, und übriger Bedienten, welche von der Hof-Cammer immediat nicht dependiren.

6. Cause collectarum, und in Abwesenheit des Landesherrn, inspectio Cassæ Provincialis, auch wegen erforderter Auszahlung gehörige Directio und Assignatio.

7. Confirmationes Magistratum, und inspectio deren Aemter und Stiften, wie weit diese inspectio das Cameral-Interesse nicht betrifft, falls aber das Cameral-Interesse darunter mit versien sollte, solle die Cammer darab benachrichtiget werden.

8. Alles, was in die Administrationem Politicam Patriæ einschlägt, mithin

9. Jurisdiction-, Jagd- und Forst-Sachen, wann die Hof-Cammer oder die Beamte mit einem Tertio darüber in Streit kommen; Es solle aber bey abstattender Relation, wann die Sache ad definitivam instruit, ein- oder ander von denen Cammer-Räthen zur Relation mit gezogen werden.

Welche in obigen spbis vermeldete Sachen, wann kein Periculum in mora ist, Wochentlich am Dienstag bey Versammlung des Geheimden-Raths vorzunehmen seyn.

Zur

Zur Hof-Cammer aber folgende Sachen:

1. Alles, was die Administrat- Conservir- und Verbesserung der Fürstlichen Renth-, Tafel- und Lehen-Güter angehet.

2. Die Demeser-, Verpfacht- und Belehnung, über solche Güter und Renthen.

3. Die Beendigung und Obficht deren Renthemeystern und übrigen Bedienten, so ihre Rechnung immediat bey der Hof-Cammer ablegen müssen.

4. Wann über Cameral-Güter oder Gerechtigkeiten zwischen Fürstlichen Meyern, Leibeigenen, Conductoren, oder Vasallen Streit entsethet, in welchen Fällen kein ander Ober-Gericht weniger aber ein Unter-Gericht der Judicatur sich anmassen, sondern die Sachen ad Cameram verweisen solle, reservata tamen appellatione ad Serenissimum vel Consilium Intimum.

5. Die Einricht- und Ausfertigung deren Bestallungen cum expressione, was ein jeder sowohl an Korn- und Geld-Gehalt, als sonst in partem salarii zu genießen haben solle.

6. Die Untersuch- und Bestrafung, wann Jemand hierwider frevelt, und ein Mehrers erhebt, und sich zuignet.

7. Appellations- und Recurs-Sachen in denen Fällen, wann bey Unseren Fürstlichen freyen Stuhls- und Hogerichtern, ohne vorhergegangenen förmlichen Proceß, summarie & de plano, solt facti veritate inspecta verfahren, und Brüchten dicirt werden.

Zweyter Theil.

K y

8. De-

8. Depositiones multaz, & cautiones de solvendo duplo in casum succumbentiz in Bruchfälligen Sachen, in welchen an die Ober-Gerichter appellirt wird.

9. Die Untersuch- und Bestrafung deren Excessuum, welche wider die Hochfürstliche Lands-Verordnungen und Edicta begangen werden, und in die Criminalität nicht eingeschlagen, sondern nur bruchfällig seyn.

Und soll darüber am Mon- und Freytag Rath gehalten werden.

Wann auch Jemand von einem bey der Hof-Cammer ergangenen Bescheid oder erdfneten Urtheil appelliren wollte, soll ihm solches an Ihro Hochfürstliche Durchlaucht oder Dero Geheimden Rath zu thun zwar verstatet seyn, dabey aber der Appellans alle Formalia observiren, und die Acta conscribiren lassen; gleich als wann vom Officialat- oder Weltlichen Hofgericht appellirt wird.

Uebrige Justiz-Sachen, sowohl in Civilibus als Criminalibus, bleiben beym Hofrath, und können die Wochen hindurch täglich vorgenommen, und expedirt werden. Wornach sich ein jeder zu richten hat. Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum Neuhaus den 18. Martii 1723.

Clement August. (L.S.)

XXXIII.

XXXIII.

Verordnung

wegen der Aussteuer und Brautschaf der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück

VON 1724.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Köln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus Natus des Heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn und Münster, auch postullirter Bischof zu Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen, und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zu Strömberg, Graf zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ic.

Nachdem Uns glaubhaft ist berichtet worden, weichergestalt, ob schon im Amt Bocke Unsers Hochstifts Paderborn hergebracht, daß von denen Leibeigenen Gütern kein Brautschaf an Geld, sondern nur eine gewisse Aussteuer gegeben werde, im Amt Neuhaus und Delbrügge dahingegen die mehreste Eigenbehörige dadurch ruinirt, und verdorben würden, daß bisher allzu grosse Brautschäße und Aussteuern von denen Gütern verschrieben wurden, und öf-

R 2

ters